82. Kann wegen wissentlicher Bennsung des für einen anderen einsgetragenen Warenzeichens mit der Untersagungsklage zugleich Berutcilung zur Rechnungslegung über den durch den Berkauf von Waren unter dem Zeichen des Klägers erzielten Gewinn unter Borulegung der Handlungsbücher des Beflagten verlangt werden?

- II. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1904 i. S. B.-P. Company A. & C. (Bekl.) w. M. E. Nachfolger (Kl.). Rep. II. 435/03.
 - L. Landgericht I Berlin.
 - IL Rammergericht bafelbft.

Mus ben Grunben:

Begehren verbunden, nämlich auf Verurteilung der Beklagten, der Rlägerin über den Gewinn Rechnung zu legen, welchen die Beklagte seit dem 1. Januar 1897 durch den Verkauf von Klosettpapier unter Marken, welche eine Verwechslung mit der klägerischen Marke nicht ausschließen, erzielt habe, und zwar unter der Vorlegung ihrer Handlungsbücher. Sie begründete dies damit, daß die Beklagte das Zeichen der Klägerin wissenklich verlett habe, daher der Klägerin zur Entschädigung verpflichtet sei, und dazu gehöre in erster Linie die Herausgabe des Gewinnes, welchen die Beklagte durch den Eingriff in das klägerische Zeichenrecht gemacht habe. Behufs Ermittelung dieses Gewinnes müsse die Beklagte den Rechtsgrundsähen der negotiorum gestio gemäß erst einmal Rechnung legen.

Das Landgericht erkannte nach dem gestellten Antrage; das Berusungsgericht nahm gleichsalls eine Psslicht zur Rechenschaftsablegung an, aber nur in beschränkter Weise, und verurteilte hiernach die Bestlagte nur dazu, der Klägerin ein Verzeichnis dersenigen Quantitäten Klosettpapier vorzulegen, welche sie, die Beklagte, in der Zeit vom 1. Januar 1897 ab, versehen mit dem Warenzeichen Nr. 6073, sei es auch unter Wiedergabe desselben mit den erwähnten Udweichungen, in ihrem Geschäftsbetriebe verkauft habe. Das Berusungsgericht sührt aus: die Beklagte sei gemäß §§ 14. 20 des Warenbezeichnungsgeseichs auch zur Entschädigung verpslichtet, weil sie unstreitig, und, wie sich aus ihren Briefen Bl. 7. 8 der Atten ergebe, spätestens am 1. Januar 1897, von der Eintragung des klägerischen Zeichens für Klosettpapier

Renntnis erhalten, seitbem also bas klägerische Reichenrecht nicht nur objektiv wiberrechtlich, sondern auch wissentlich burch ben gewerbsmäßigen Bertrieb von Alosettvavier unter ihrem nicht eingetragenen, bem klägerischen im wesentlichen gleichen Reichen verlett habe. Erlangung ber Renninis von ber Bobe ber ihr zustehenden Entschädigung fei die Klägerin berechtigt sich aller Hilfsmittel zu bebienen, welche bas burgerliche Recht in diefer Sinficht gewähre. Bu bielen Hilfsmitteln gehören bie gesetlichen Borfchriften über Rechenichaftsablegung und Auskunftserteilung, auf welche der zweite Klaaantrag geftütt werbe, und beren Anwendbarkeit auf ben konkreten Rall bie Beklagte zu Unrecht leugne. Die Beklagte habe, indem fie fich bes für bie Rlägerin eingetragenen Warenzeichens als folden in ihrem Geschäftsbetriebe trot Kenntnis von dem ausschlieklichen Rechte der Klägerin bediente. Geschäfte der Klägerin als ihre eigenen behandelt, obwohl fie gewußt, daß fie hierzu nicht berechtigt fei, und ein ber Rlägerin zustehendes Recht wissentlich für sich benutt. Sie sei baber, soweit sie bas ftreitige Zeichen in ber Reit vom 1. Januar 1900 ab für eigene Amede benutt habe, ber Klägerin gemäß 66 687 Abs. 2. 681. 666 B.G.B. wie ein Geschäftsführer zur Rechenschaftsablegung und Austunftserteilung verpflichtet, während fich bie gleiche Verpflichtung für fie bezüglich ber vorhergebenben Beit aus & 228. 229. 256 A. L. R. I. 13 ergebe (Striethorft, Archiv Bb, 50 S. 46, Bb. 80 S. 228).

Von der Revision wurde zunächst die Annahme der Wissentlichkeit der Verletzung des klägerischen Zeichenrechtes gerügt, insosern das Berufungsgericht gewisse Tatsachen nicht berücksichtigt habe, welche von der Beklagten dafür geltend gemacht worden seien, daß sie, wenn das klägerische Recht begründet sei, sich hierüber im Irrtum befunden habe, und dieser Irrtum ohne grobe Fahrlässigkeit bestehen konnte (§ 14 des Gesehes vom 12. Mai 1894).

Sodann wurde die Verpflichtung der Beklagten zur Rechenschafts= ablegung bestritten. Es gebe keine Vorschrift, nach welcher jeder, der zum Schadensersatz verpflichtet sei, dem Gläubiger über die schädigenden Geschäfte Rechenschaft oder Auskunft zu geben hätte; serner habe auch die Beklagte niemals Geschäfte der Klägerin geführt, sondern stets ihre eigenen Waren sur eigene Rechnung verkauft. Die Klägerin habe kein Recht auf den Vorteil dieser Geschäfte, ebensowenig wie sie für ben Verlust aufzukommen habe. Die Rechtslage sei eine andere als z. B. bei der Verlezung eines Patentrechtes, wie auch vom Reichsgericht in dem Erkenntnisse Bd. 47 S. 100 der Entsch. des R.G.'s in Zivils. dargelegt worden sei.

Es kann bahingestellt bleiben, ob der hinsichtlich der Feststellung der Wissentlichkeit der Verletzung gerügte prozessuale Verstoß als solcher anzuerkennen wäre; denn die weitere Rüge, welche auch die der Beklagten in beschränkter Weise auferlegte Rechenschaftsablegung beanstandet, wurde für gerechtfertigt erachtet und führte zur Abweisung der hierauf gerichteten Klage; denn ein Entschädigungsanspruch selbst ist in diesem Rechtsstreite nicht versolgt worden.

Das Berufungsgericht erkennt an, daß die Beklagte, indem sie Lediglich eigene, ihrer freien Berfügung unterliegende Waren veräußerte, burch folden gewerbsmäßigen Bertrieb in die Rechtssphäre ber Rlägerin nicht eingegriffen habe und allein Anspruch auf den hieraus erzielten Gewinn machen könne; benn dieser stelle sich nicht als eine Frucht ber eigennützigen Benutung bes felbständigen flägerischen Reichen= rechtes, als eine ungerechtfertigte Bereicherung auf Rosten ber Rlägerin dar, sondern als ein Borteil, den die Beklagte in erlaubter Ausübung eigener Rechte erworben habe. Die Entscheibungen bes Reichsgerichts. welche dem Batent- oder Gebrauchsmusterberechtigten in Fällen missentlicher ober grobsahrlässiger Berletzung des Patent- ober Gebrauchsmusterrechtes gegen ben Berletzer ein Recht auf Rechnungslegung über ben beim Bertriebe geschütter Gegenstände erlangten Bewinn qusprechen, ließen eine analoge Anwendung auf Fälle, in denen eine Entschädigungspflicht aus bo 14. 20 des Warenbezeichnungsgesetzes gegeben ist, nicht zu. Denn biese beruhten auf der Erwägung, daß fich jeder nach einem Batente ober Gebrauchsmufter hergestellte Begenstand als eine Bertorperung des geschüpten Erfindungsgebantens, bam. ber geschütten Formgebung darftelle, und daß baber ber gewerbsmäßige Bertrieb folder Gegenftande von feiten eines Nichtberechtigten zugleich eine eigennützige Berwertung eines fremden Rechtsgutes enthalte. Diese Erwägung treffe aber auf die Waren, welche ein Nicht= berechtigter unter einem fremben Warenzeichen vertreibe, nicht zu, weil nicht die Waren, für welche jemand ein eingetragenes Reichen besitze, durch diese Eintragung geschützt seien, sondern nur das eingetragene Reichen selbst. Rur insoweit die Beklagte durch Benutung best streitigen 21 *

Reichens ber Rlägerin Schaben jugefügt und fich baburch Borteile augeeignet habe, welche allein ber Klägerin als Früchte ihres felbftanbigen ausschließlichen Rechtes guftanden, fei fie berfelben gur Ent= Demgemäß fei auch die Berechtigung ber fcabigung bervflichtet. Rlagerin, jur Erlangung ber Renntnis von der Bohe ber ihr quftebenden Entichabigung Rechenschaftsablegung und Ausfunftserteilung von ber Beklagten zu verlangen, zu beschränken, und es muffe beshalb angenommen werden, bag bie Beflagte ihrer entsprechenden Berpflichtung baburch genüge, daß fie ber Rlägerin gemäß § 260 B.G.B., 55 687 Abf. 2. 681. 666 baselbft ein Berzeichnis berjenigen Quantitäten von Rlosettpapier vorlege, welche fie in ihrem Geschäftsbetriebe unter dem klägerischen Zeichen seit dem 1. Januar 1897 abgesetzt habe. An ber Sand biefes Berzeichniffes werbe bie Klägerin in ber Lage fein, ben ihr von feiten ber Beklagten burch widerrechtliche und wiffentliche Benutung ihres Warenzeichens zugefügten Schaben näher zu substantijeren und benfelben eventuell gemäß § 287 A.B.D. eiblich zu schäten.

Es kann anerkannt werden, daß in Fällen der vorliegenden Art für ben Kläger die Begründung und für das Gericht die Festsebung eines bestimmten Schadens, ohne eine Auskunftspflicht bes Beklagten in Anspruch nehmen zu können, mit Schwierigkeiten verbunden ift. Übrigens ericheint gerabe bei einer ichulbhaften Sandlung bes Berletters ein besonders weit gehendes Ermeffen bes Gerichtes im Sinne bes & 287 B.B.D. gerechtfertigt, und baburch wird ber Berleber felbst peransakt, einer etwa zu hoben Festsetzung ber Entschädigung durch freiwillige Darlegung ber Bahl und bes Umfanges feiner Eingriffe in bas gegnerifde Schutrecht vorzubeugen. Jebenfalls ift bavon auszugehen, daß der Berlette nach § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nur Anspruch auf Enischäbigung bat, und barunter zwar eine volle, ben wirklichen Schaben und ben entgangenen Bewinn umfaffenbe Entschäbigung zu verstehen ift, aber nicht eine unmittelbar auf Restitution ber wiberrechtlich bezogenen Borteile gebende Berpflichtung, wenn auch das Maß diefer Borteile nach Umftänden für die Beurteilung des entgangenen Gewinnes bon Bedeutung fein tann. Gin Anhalt für eine weitere Auslegung bes Begriffes ber Entschädigung läßt fich aus bem Gefet vom 12. Mai 1894 nicht entnehmen. Kann nun auch bie Erhebung bes vom Berleter bezogenen Gewinnes für die Be-

urteilung bes bem Berletten zugegangenen Schabens von Wert fein, fo kann ber Senat boch bem Berufungsgerichte barin nicht beitreten, baß fich aus ben Grundfaten über bie Saftung besienigen, welcher ein frembes Geschäft als sein eigenes besorgt, obwohl er weiß, baß er nicht dazu berechtigt sei, im vorliegenden Falle, wie dies bei rechtswidriger Berwertung von Patentrechten angenommen wurde (val. Jurift. Wochenschr. 1900 S. 316 Nr. 16), eine Bflicht zur Rechenschaftsablegung und Auskunftserteilung von seiten des Verlebers bearunden laffe. Die Beklagte hat nicht ben Geschäftsbetrieb ber Klägerin und deren Warenzeichen sich zu eigen gemacht, als ob diese ihr übertragen waren. Die Rlägerin hat ihr eingetragenes Warenzeichen bei bem Bertriebe ihrer Baren ftanbig verwendet, und bie Beklagte bat, wie angenommen wirb, wissentlich wiberrechtlich eigene Waren berfelben Gattung unter einer bem Beichen ber Rlägerin abn= lichen Barenbezeichnung vertrieben: Sierdurch tonnte bas Bublitum über bie Bertunft der von der Beflagten verlauften Baren getäuscht werben, und ber Beklagten infolgebeffen ein Gewinn jugeben; allein ihre Handlung, welche fich als eine Verletung bes Schutrechtes ber Rlagerin charafterifiert und fie gur Entschädigung verpflichtet, erscheint nicht als Besoraung eines fremben Geschäftes im Sinne bes 8 687 Abs. 2 B.G.B. ober ber 65 228, 229, 256 preuß, A.L.R. I. 13. Daß objektiv eine Führung fremder Geschäfte vorliege, nicht bloß eine täuschenbe Aneignung von anberen erlangter Borteile, ift nach bem Wortlaute bes § 687 Abs. 2 B.G.B. und nach ben Kommissionsver= handlungen (Adilles-Spahn'iche Brotofolle Bb. 2 S. 742) Erforbernis. Ift bas burch Gintragung geschütte Recht auf ein Warenzeichen als ein Bermogensrecht absoluten Charafters anzusehen, ift also ber Fall nach ber in Bb. 47 S. 100 flg. abgedruckten Entscheibung bes Senats von dem einer Zuwiderhandlung gegen § 15 bes Gesetze vom 12. Mai 1894 hinsichtlich ber Begründung einer Bflicht gur Rechnungslegung zu unterscheiben, so erscheint boch bie Benutzung eines folden Beichens von feiten eines Unberechtigten bei bem Bertriebe eigener Bare nicht als ein Geschäft, auf welches ber Beliter bes eingetragenen Reichens ein Recht hatte, und welches er fich infoweit aneignen konnte, als burch bie wiberrechtliche Benutung feines Warenzeichens eine besondere Einnahme erzielt ist; vielmehr fteht ihm nur ein Anspruch auf Ersat bes Schabens zu, ber ihm burch ben

Gingriff in bas Recht ber ausschließlichen Benutzung seines Warenszeichens erwachsen ist.

Hiernach mußte das angesochtene Urteil in seiner Bestimmung unter B, 2 aufgehoben, und insoweit die Klage abgewiesen werben, während im übrigen die Revision zurückzuweisen war."...